



HVBG

HVBG-Info 30/1992 vom 10.12.1992, S. 2718 - 2720, DOK 754.14/017-OLG

Schadenersatzanspruch eines Wachmanns wegen eines Sturzes in eine ungesicherte Baugrube - Urteil des OLG Köln vom 19.08.1992 - 19 U 32/92

Schadenersatzanspruch eines Wachmanns wegen eines Sturzes in eine ungesicherte Baugrube (§ 823 Abs. 1 BGB; §§ 539 Abs. 2, 636 RVO); hier: Urteil des OLG Köln vom 19.8.1992 - 19 U 32/92 - Das OLG Köln hat mit Urteil vom 19.8.1992 - 19 U 32/92 folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Schadenersatzpflicht des Betriebsinhabers gegenüber einem Wachmann, der beim Verlassen der Maschinenhalle in eine unmittelbar hinter der Tür frisch ausgehobene, nicht gesicherte Baugrube stürzt.
2. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der für das Wachpersonal erstellte Begehungsplan ein Verlassen der Halle an anderer Stelle vorsieht.

Orientierungssatz:

Ein Wachmann, dessen Arbeitgeber mit einem Unternehmen einen Bewachungsvertrag abgeschlossen hat, wird bei der vertraglich übernommenen Bewachung des Betriebsgeländes für einen Stammbetrieb, und nicht für den bewachten Betrieb tätig, so daß eine Haftungsbefreiung (RVO §§ 539 Abs. 2, 636) des Betriebsinhabers für einen von ihm verschuldeten Unfall des Wachmanns auf dem Gelände des bewachten Betriebs ausscheidet.